Landratsamt Calw
Amtliche Bekanntmachung

A.
Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Kreistag hat am 14.10.2024 aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgestellt:

1. Im **Erfolgsplan**

Gesamtbetrag der Erträge	20.793.555 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	19.239.885 EUR
handelsrechtlicher Jahresüberschuss	**1.553.670 EUR**

2. im **Liquiditätsplan**

a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	19.317.043 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-20.320.202 EUR
Zahlungsmittelbedarf	***-1.003.159 EUR***
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.739.820 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.089.960 EUR
Saldo	***-2.350.140 EUR***
c) **Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus a) und b))**	**-3.353.299 EUR**
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Saldo	***0 EUR***
e) **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus c) und d))**	**-3.353.299 EUR**

3. Gesamtbetrag der

a) vorgesehenen **Kreditaufnahmen** (Kreditermächtigung)	0 EUR
b) vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen**	0 EUR

4. Höchstbetrag der Kassenkredite 0 EUR

Der Vorsitzende des Kreistags
(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 02. Dezember 2024 die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 14.10.2024 über die Feststellung des nach der ab 01.01.2023 geltenden Eigenbetriebsverordnung HGB aufgestellten Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2025.
Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

C.

Der Wirtschaftsplan liegt ab Mittwoch, den 11. bis Donnerstag, den 22. Dezember 2024 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 42-46, Zimmer A 221, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Calw, den 09. Dezember 2024

Landratsamt Calw
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw
Tel. 07452 6006-7010

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.